



Optionen in Bezug auf Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung für das Jahr 2026

	Steuerpflichtiger			Steuerpflichtiger Ehepartner				
Name				101				102
Vorname				103				104
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	105	106	105	106	107	108	109	110
	Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag	
Hausnummer - Straße	107			108	109			110
Postleitzahl - Wohnort	111			112	113			114
Land des steuerlichen Wohnsitzes am 1. Januar 2026				115				116
	Verheiratet seit dem			117				

Dieser Antrag gilt für angestellte und/oder pensionierte Steuerpflichtige.

Die Frist zur Einreichung eines Erstantrages, eines Antrages auf Änderung oder eines Antrages auf Widerruf betreffend eine Einzelveranlagung, sowohl strikt wie mit Umverteilung der Einkünfte ist der **31. Dezember 2026**.

Die Optionen welche unter den Punkten 1. und 2. mit einem Asterisk (*) markiert sind betreffen die Lohnsteuer, und werden von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert bis zum Widerruf oder bis zum Antrag auf Änderung.

Dieses Formular ist auszufüllen, um die Art der Besteuerung für die Lohnsteuer zu wählen. Die Wahl der Besteuerung durch Veranlagung ist durch Ausfüllen des Formulars 100 bis zum 31.12.2027 mitzuteilen (für das Jahr N wird das Formular 100 am ersten Montag im April des Jahres N+1 veröffentlicht): www.acd.lu/fr/formulaires/pers_physiques.html

1. Erstantrag hinsichtlich der Lohnsteuer (1) (2)

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (i.e. Gleichstellung) (bitte Seite 4 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 5 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben): (*)

- Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 ausfüllen).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2026. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat (bitte füllen Sie die Felder 1 bis 16 auf Seite 4 aus).

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

2. Antrag auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer ^{(1) (2)}

Wir bitten unsere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 4 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 5 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben): (*)

- Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 ausfüllen).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2026. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 4 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

3. Antrag auf Widerruf der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer ⁽³⁾

- Ich wünsche / wir wünschen die vorherige Wahl für das Jahr 2026 zu widerrufen und zum allgemeinen Recht zurückzukommen:
- für die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.,
 - für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 und 157bis L.I.R.,
 - Einzelveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person verheiratet ist).

Auch bei Widerruf der vorherigen Wahl(en) bleibt die Abgabepflicht einer Erklärung nach Ablauf des Steuerjahres bestehen.

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Unterschrift Steuerpflichtiger

Unterschrift Steuerpflichtiger Ehepartner

_____, den _____
Ort _____ Datum _____

Für die Optionen 1 und 2 werden 2 Unterschriften benötigt, für die Option unter Punkt 3 genügt eine Unterschrift.

⁽¹⁾ Die Wahl hinsichtlich der Lohnsteuer gelten nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht für Steuerpflichtige die nur Einkünfte haben die nicht der Lohnsteuer oder dem Steuerabzug auf Pensionen unterliegen.

⁽²⁾ Jeder Antrag hinsichtlich der Lohnsteuer hat eine Besteuerung durch Veranlagung und nach Ablauf des Jahres die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Folge.

⁽³⁾ Für Steuerpflichtige die wünschen die vorherige Wahl zu widerrufen ist eine Unterschrift ausreichend.

2026

Diese Seite ist nicht von Steuerpflichtigen auszufüllen welche nur Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben.

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner		
	Inländisch		Steuerbefreit	
Nettогewinne	1 +	2 +	3 +	
Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit	5 +	6 +	7 +	
Einkünfte aus Pensionen oder Renten	9 +	10 +	11 +	
Berufliche Einkünfte	13 =	14 =	15 =	
	$=1+5+9$	$=2+6+10$	$=3+7+11$	
			17 (13+14+15+16)	
	Berufliche Einkünfte des Haushalts			
Einkünfte aus Kapitalvermögen	18 +	19 +	20 +	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	22 +	23 +	24 +	
Gesamteinkünfte	26 =	27 $=13+18+22$	28 $=15+20+24$	
	$=13+19+23$	$=14+19+23$	$=16+21+25$	
	Welteinkommen		31 $=28+29$	
- Sozialversicherungsbeiträge	32 -	33 -	34 -	
- Sonderausgaben	36 -	37 -	38 -	
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 und 127bis L.I.R.)	40 -	41 -	42 -	
- Außerberuflicher Freibetrag (Artikel 129b L.I.R.)	44 -	45 -	46 -	
- Immobiliensorferbetrag (Artikel 129e L.I.R.)	48 -	49 -	50 -	
- Sonderabschlag Bau (Artikel 129f L.I.R.)	52 -	53 -	54 -	
- Freibetrag laut Artikel 153 (5) L.I.R.	56 -	57 -	58 -	
In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Einkommen	60 =	61 $=26-32-36-40-44-48-52-56$	62 =	
	$=27-33-37-41-45-49-53-57$	$=28-34-38-42-46-50-54-58$	$=29-35-39-43-47-51-55-59$	
	In Betracht zu ziehendes adjustiertes Welteinkommen		65 $=58+59$	
	In Betracht zu ziehendes adjustiertes inländisches steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts		66 $=60+62$	
	In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerbefreites Einkommen des Haushalts		67 $=61+63$	
	In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Welteinkommen des Haushalts		68 $=66+67$	
Satz der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens (die Summe der Felder 69 und 70 muss 100 betragen)	69	70		
Adjustierte steuerpflichtige Einkommen nach der Umverteilung	71 $=68*69$	72 $=68*70$		
Der Steuerpflichtige und/oder der Ehegatte hat Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit, für die das Besteuerungsrecht gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat als Luxemburg zusteht.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Vorhersehbare Anzahl der nicht in Luxemburg geleisteten Arbeitstage für 2026	73	74	75	76
Lohn der diesen Tagen entspricht	77	78	79	80

Berechnung der Bedingungen der Gleichstellung zwischen ansässigen und nicht ansässigem Steuerpflichtigen

A Bedingungen Artikel 157bis (3) / 157ter L.I.R.
 $26/30*100 \geq 90\%$
oder $28/31*100 \geq 90\%$

166D-2026-20251211

B Bedingungen Artikel 157bis (3) / 157ter L.I.R.
 $27 \text{ oder } 29 < 13.000 \text{ €}$

Artikel 24 § 4a Belgisch-Luxemburgisches Doppelbesteuerungsabkommen
 $(13+15)/17*100 \geq 50\%$

ANGLEICHUNGSBEDINGUNGEN DER VERHEIRATETEN NICHTANSÄSSIGEN AN DIE ANSÄSSIGEN VERHEIRATETEN STEUERPFLICHTIGEN

Um in den Genuss der Gleichstellung zu kommen müssen nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der 3 Angleichungsbedingungen erfüllen :

- A. Mindestens 90% des Welteinkommens eines der beiden nichtansässigen Ehepartner muss in Luxemburg zu versteuern sein
Seite 4 : [(Feld 26 / Feld 30 * 100) oder (Feld 28 / Feld 31 *100) \geq 90%],
- B. Die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte eines der beiden nichtansässigen Ehepartner müssen weniger als 13.000 € betragen
Seite 4 : [Feld 27 oder Feld 29 < 13.000 €],
- C. Zwecks Berechnung der 90 %-Quote sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, lediglich in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstage entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen.

In Belgien verheiratete ansässige Steuerpflichtige können (gemäß Artikel 24 § 4a des Belgisch-Luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens) eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Seite 4 : [(Feld 13 + Feld 15) / Feld 17 * 100 > 50%].

Internetadressen :

Internetseite der Steuerverwaltung :

<https://impotsdirects.public.lu/fr/az/m/mariageNR.html>

Internetseite des Guichet.lu :

<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/impots-taxes/activite-salariee-non-resident/fiche-retenue-impot/imposition-collective-individuelle.html>